

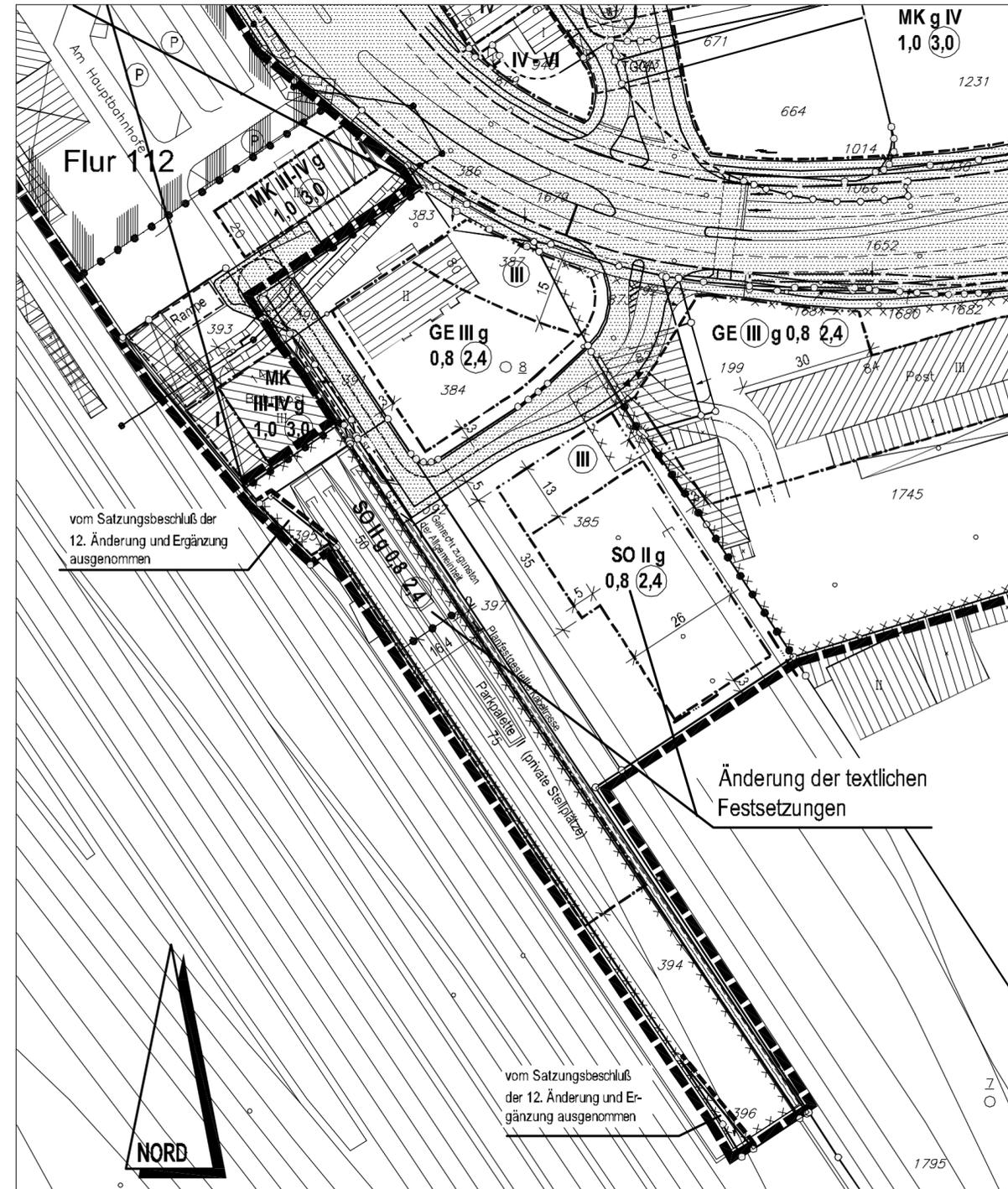
## Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
7. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

**Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: „Westliche Innenstadt“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden für den Bereich der 17. Änderung wie folgt ergänzt:**

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes/Discountmarktes. Im Einzelnen sind zulässig:

- Lebensmitteldiscountmarkt mit maximal 1.000 qm Verkaufsfläche,
- Lebensmittel/Bio-Laden mit max. 350 qm Verkaufsfläche,
- bis zu 50 qm Verkaufsfläche für ergänzende Angebote, insbesondere Backwaren, Blumen,
- Büros, Praxen,
- Stellplätze und
- eine Spielhalle mit Gastronomiebereich als Unterart des Begriffs „Vergnügungstätte“ unter Ausschluss der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung in der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999.



## Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung  
Rheine, 11.12.07

Produktgruppe Stadtplanung

gez. M. Gellenbeck  
Städt. Baurätin z.A.

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 11.12.07

Produktgruppe Vermessung

gez. Hildebrandt  
Städt. Vermessungsrätin

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19.09.07 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 11.12.07

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Kuhlmann  
Beigeordneter

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 19.09.07 in der Zeit vom 08.10.07 bis einschließlich 08.11.07 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 11.12.07

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Kuhlmann  
Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 11.12.07 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 11.12.07

gez. Dr. Angelika Korfelder  
Die Bürgermeisterin

gez. Eifer  
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 10.01.08 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 10.01.08

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Kuhlmann  
Beigeordneter

# Stadt Rheine 17. Änderung Bebauungsplan Nr. 10g Kennwort: "Westliche Innenstadt"

Maßstab 1 : 1000